



**Satzung**  
**Sportfischerverein "Treene" e.V. zu**  
**Friedrichstadt / Eider**

**Stand: 17.06.2017**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

Der Sportfischerverein „Treene“ zu Friedrichstadt / Eider ist eine Vereinigung von Sportfischern und ist Mitglied im DAFV Deutscher Angelfischerverband e.V.

Der Sportfischer-Spitzenverband ist Mitglied der Confederation Internationale de la Peche Sportive, der International Casting Federation, des Deutschen Sportbundes und der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

Der Sportfischerverein „Treene“ hat seinen Sitz in Friedrichstadt / Eider und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- und Nebengewerbe ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern in volkswirtschaftlichem Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

**§ 2**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Zweck und Aufgabe des Sportfischervereins**  
**„Treene“ Friedrichstadt :**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen für im Verein ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
- (6) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.
- (7) Der SFV bezweckt:
  - a) seinen Mitgliedern durch Erwerb und Anpachtung von Gewässern oder durch Begründung sonstiger Nutzungsverhältnisse sowie durch die Erhaltung, Schaffung und aktive Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in den Vereinsgewässern, das Angeln zu ermöglichen.
  - b) die Förderung und aktive Mitarbeit in allen Fischerei-, Gewässer-, Tierschutz, Landschafts- und Naturschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen und regionalen Vertretungen, Behörden und Verbänden des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer i.S.d Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - e) die Organisation und die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen zur Förderung des Kennenlernens und der Unterstützung der Kameradschaft unter den Mitgliedern des Vereins. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher gelegt.
  - f) die Förderung der Jugendarbeit.
  - g) die Förderung des Castingsportes nach den Bestimmungen des Deutschen Angelfischer Verbandes e.V.



#### § 4

Dem Verein ist eine Jugendgruppe angegliedert, in der jede natürliche Person bis 18 Jahre mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter Mitglied werden kann. Der Verein übernimmt auch die Betreuung gefährdeter Jugendlicher. Die Geschäfte dieser Jugendgruppe werden vom Vorstand des Vereins geführt. Dem Vorstand gehört der jeweilige Jugendwart als stimmberechtigtes Mitglied an. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Sämtliche Vereinsmitglieder der Jugendgemeinschaft über 14 Jahre erhalten das Recht, in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft teilzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins bleibt der Jugendgemeinschaft gewährleistet, ihr Leben nach einer eigenen Jugendordnung zu gestalten. Die Jugendgemeinschaft ist berechtigt, ihren Vorstand und ihre Vertreter in den Gremien des Vereins wählen zu können. Die Jugendgemeinschaft ist weiter berechtigt, bei allen Sie betreffenden Entscheidungen des Vereins mitwirken zu können. Dem Vorstand hat ein Vertreter der Jugendgemeinschaft als Mitglied anzugehören.

#### § 5

##### **Mitgliedschaft Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, dem Bestreben des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.
2. Wenn der Bewerber aus einem anderen Sportfischerverein ausgeschlossen ist, insbesondere aus sportfischereirechtlichen Gründen, kann der Vorstand die Bewerbung ablehnen.
3. Eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Der Beitrag wird gesondert geregelt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Fördernde Mitglieder werden nicht zum Arbeitsdienst aufgefordert.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben werden.

Die Beitragspflicht beginnt bei Aufnahme im ersten Halbjahr am 01.01. des Jahres, bei Aufnahme im 2. Halbjahr am 01.07. des Jahres.

#### § 6

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes ordentliche Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

#### § 7

##### **Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

#### § 8

##### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es :

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. Sich durch Fischereivergehen und / oder Ordnungswidrigkeiten strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
3. Den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
4. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, zum Beispiel durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpachtung von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.
5. Innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
6. Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 1 Monat im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.



## § 9

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festzustellenden Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

## § 10

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten.
3. Es wird ein Arbeitsdienst eingerichtet. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ausgenommen sind Behinderte mit einer Behinderung von mindestens 60% und einmalig Verhinderte) ist verpflichtet, der Einladung zum Arbeitsdienst Folge zu leisten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ein Ersatzbeitrag zu leisten, der jährlich, nach Bedarf, auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
4. Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

## § 11

### Der Vorstand des Vereins:

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Rechnungsführer
  4. dem 1. und 2. Gewässerwart
  5. dem 1. und 2. Schriftwart
  6. den 2 Besitzern
  7. dem 1. Jugendwart
  8. dem 2. Jugendwart
  9. dem Sportwart
  10. dem Jugendvertreter

der Vorstand ist ermächtigt, Berater für bestimmte Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Diese Berater haben innerhalb des Vorstandes zu diesem Aufgabengebiet Stimmrecht.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
3. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

### B) Wahl des Vorstandes:

#### 1. Wahlausschuss:

Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und sodann das Wahlergebnis bekannt gibt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Bildung des Wahlausschusses erfolgt durch Zuruf. Mitglieder, die sich freiwillig in den Wahlausschuss wählen lassen, verzichten als Wahlkandidat für den Vorstand.

Nach dem Rücktritt des Vorstandes tritt der Wahlausschuss in Tätigkeit. Die drei Mitglieder bestimmen unter sich, wer den Wahlgang leitet. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt sind. Wiederwahl ist zulässig. Danach hat der Leiter des Wahlausschusses dem neu gewählten oder wiedergewählten Vereinsvorstand die Leitung der Versammlung zu übergeben.

#### 2. Wahl:

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Sollte im zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Los. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme von fördernden Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann die nächste Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ein entsprechendes Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit wählen.



In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Rechnungsführer
- c) 1. Gewässerwart
- d) 1. Schriftwart
- e) 1. Beisitzer
- f) 1. Jugendwart
- g) Sportwart

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzender
- b) 2. Gewässerwart
- c) 2. Schriftwart
- d) 2. Beisitzer
- e) 2. Jugendwart

### **C) Entlastung des Vorstandes**

Jährlich haben die Vorstandsmitglieder zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt in einem Abstimmungsvorgang. Die Abstimmung über die Entlastungserteilung findet in Anwesenheit des Vorstandes statt.

### **§ 12 Die Kassenführung**

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Rechnungsführer nur zu leisten wenn sie vom Vorsitzenden oder Vertreter abgezeichnet sind. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

### **§ 13 Die Versammlungen**

Die Mitglieder insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 12 Jahre mit Ausnahme fördernder Mitglieder.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefällt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder- und Hauptversammlung findet am Sitz des Verein, nämlich in Friedrichstadt statt!

### **§ 14**

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Der Termin Jahreshauptversammlung, wird ab dem Geschäftsjahr 2018 mindestens 14 Tage vorher wie folgt bekannt gegeben :

- durch Aushang am Anglerheim
- durch Veröffentlichung auf der Webseite des SFV Treene [www.sfv-treene.de](http://www.sfv-treene.de)
- durch Veröffentlichung in den folgenden Medien :
  - o Tageszeitung ' Husumer Nachrichten '
  - o Anzeigenblatt ' Die Woche ' ( Printausgabe ).

Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, die Beiträge und Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

### **§ 15**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für wichtig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung gilt § 14, 2. Satz . Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.



## **§ 16**

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

## **§ 17 Niederschrift**

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landeverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

## **§18 Satzungsänderung und Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15, 2.Satz, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 19**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichstadt, die es vorrangig für Zwecke der Jugendhilfe und / oder gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens zu verwenden hat.

